

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/3451 —**

**Die Haltung der Bundesregierung zur Gründung der Föderativen Republik Kurdistan  
im Irak**

Nach den ersten freien Wahlen unter internationaler Beobachtung im Mai dieses Jahres verfügt die kurdische Bevölkerung im Norden des Irak über ein eigenes Regionalparlament und eine Regierung. Das kurdische Parlament hat sich am 4. Oktober 1992 in seiner 38. Sitzung einstimmig für ein föderalistisches System in der Region des irakischen Kurdistan entschieden und die Föderative Republik Kurdistan proklamiert. Vordringliches Ziel der Regionalregierung ist nach eigenen Angaben der Wiederaufbau Kurdistans und die Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sollen behoben, die ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln, Treibstoff usw. garantiert werden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Schaffung dieser Föderativen kurdischen Republik im Norden des Irak?

Die Bundesregierung hält Autonomiebestrebungen der irakischen Kurden innerhalb eines irakischen Gesamtstaates für legitim. Die irakische Regierung hatte der kurdischen Minderheit bereits in einem Abkommen 1970 einen Autonomiestatus zuerkannt.

2. Welche Art von Kontakten unterhält die Bundesregierung bisher zu Parlament und Regierung der Föderativen Republik Kurdistan?

Die Bundesregierung unterhält keine Kontakte zu Parlament und Regierung der sogenannten „Föderativen Republik Kurdistan“. Es gibt jedoch Verbindungen zu kurdischen Parteien aus dem Gebiet.

3. In welcher Form gedenkt die Bundesregierung das kurdische Regionalparlament und die Regionalregierung bzw. die Föderative Republik Kurdistan anzuerkennen?

Das völkerrechtliche Institut der Anerkennung bezieht sich auf unabhängige Staaten, denen der anerkennende Staat durch einen solchen Akt bestätigt, daß er sie als Völkerrechtssubjekt mit allen Rechten und Pflichten eines Staates betrachtet. Die sogenannte „Föderative Republik Kurdistan“ erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine solche Anerkennung.

4. Wird es in der Bundesrepublik Deutschland eine ständige Vertretung der Föderativen Republik Kurdistan geben, wenn ja, mit welchem Status?

Es kann aus den oben angeführten Gründen in der Bundesrepublik Deutschland keine ständige Vertretung der sogenannten „Föderativen Republik Kurdistan“ geben.

Die Demokratische Partei Kurdistans und die Patriotische Union Kurdistans beabsichtigen, ein privates Informationsbüro in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

5. Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, eine derartige Vertretung für irakische Kurdinnen und Kurden in der Bundesrepublik Deutschland ebenso finanziell zu unterstützen, wie dies die österreichische Bundesregierung für ein entsprechendes Büro in Österreich zu tun gedenkt?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, private Vertretungen irakischer Kurden in der Bundesrepublik Deutschland finanziell zu unterstützen.

6. In welcher Form und in welchem Umfang gedenkt die Bundesregierung die Föderative Republik Kurdistan politisch zu unterstützen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die sogenannte „Föderative Republik Kurdistan“ politisch zu unterstützen.

7. Wird es von seiten der Bundesrepublik Deutschland humanitäre Hilfe für die Bevölkerung der Föderativen Republik Kurdistan geben?

Wenn ja, wie viele Mittel sind dafür eingeplant, und über welche Organisationen sollen sie umgesetzt werden?

Die Bundesregierung beteiligt sich seit der Massenflucht der irakischen Kurden im April 1991 mit erheblichen Mitteln an der humanitären Hilfe für die Kurden im Nordirak.

1991 wurden in einer großangelegten Hilfsaktion fast 400 Mio. DM aufgewendet, um das Überleben von rd. 1,6 Mio. Kurden, die in die Türkei und den Iran geflohen waren, zu sichern.

1992 wurden bisher rd. 2,62 Mio. DM aus Mitteln des Auswärtigen Amtes für Hilfsmaßnahmen im Nordirak aufgewandt, 1,48 Mio. DM für Nahrungsmittelhilfe kamen 1992 aus Mitteln des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der humanitären Hilfe für die Kurden im Nordirak beteiligen.

8. Wird es eine spezielle Winterhilfe für die genannte Region geben?  
Wenn ja, welche Mittel sind dafür vorgesehen?

An der Winterhilfe für die Kurden im Nordirak beteiligen sich mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, HELP und Caritas (über den Schweizer Caritasverband).

9. Wird die Bundesrepublik Deutschland der Föderativen Republik Kurdistan auch wirtschaftliche Hilfe im Sinne einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewähren, um den Wiederaufbau der Region zu unterstützen?

Von einer Entwicklungszusammenarbeit (EZ) für die kurdische Region im Nordirak wird Abstand genommen, weil dies

- völkerrechtliche Vereinbarungen mit der Regierung eines souveränen Staates voraussetzen würde, im vorliegenden Fall mit der irakischen Regierung in Bagdad; dies aber erscheint bis auf weiteres nicht möglich;
- die Sicherheitslage im Nordirak bis auf weiteres die Durchführung von Projekten der EZ nicht gestattet.

Aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit wird über Nicht-regierungsorganisationen Nahrungsmittelhilfe für die Kurden im Nordirak geleistet.

10. Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Gründung der Föderativen Republik Kurdistan den Versuch der Türkei, auf irakischem Territorium Sicherheitszonen zu schaffen?

Die Absicht der Türkei, auf irakischem Territorium Sicherheitszonen zu schaffen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die türkische Regierung hat im Zusammenhang mit den jüngsten militärischen Auseinandersetzungen wiederholt ausdrücklich erklärt, daß sie eine solche Absicht nicht hat.

11. Sieht die Bundesregierung in der Schaffung derartiger Sicherheitszonen und dem forcierten Verminen weiter Strecken der türkisch-irakischen Grenze eine potentielle Gefährdung von Leben und Gesundheit vor allem der Zivilbevölkerung in der Grenzregion?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Verminungsmaßnahmen stets eine potentielle Gefährdung von Leben und Gesundheit darstellen, unabhängig davon, ob es sich um Zivil- oder Militärpersonal handelt. Hinsichtlich von Sicherheitszonen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Hält es die Bundesregierung für angezeigt, gegenüber der türkischen Regierung auf die Einstellung dieser gewaltbetonten Politik gegenüber der Zivilbevölkerung im türkisch-irakischen Grenzgebiet zu drängen?

Die Bundesregierung hat gegenüber der türkischen Regierung in der Vergangenheit wiederholt und deutlich ihre Auffassung zu Gewaltaktionen gegen die Zivilbevölkerung zum Ausdruck gebracht.

Zu der Terrororganisation „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) unterhält die Bundesregierung keine Gesprächskontakte. Sie kann daher auf diese Organisation nicht in diesem Sinne einwirken.

Sie hat gleichzeitig immer das Recht der Türkei betont, sich gegen Terrorismus rechtsstaatlich zur Wehr zu setzen.

13. Wie verhält sich die Bundesregierung zur Forderung des Europäischen Parlaments, im Rahmen der KSZE eine Konferenz über das Kurdenproblem anzuberaumen?

Die Bundesregierung unterstützt die in der Entschließung B 3-1208 und 1248/92 des Europäischen Parlaments vom 17. September 1992 enthaltene Forderung des Europäischen Parlaments, eine politische Lösung der Kurdenfrage herbeizuführen. Die Einberufung einer „Konferenz über das Kurdenproblem“ im Rahmen der KSZE, die hinsichtlich der Kurdengebiete im Irak auch regional nicht zuständig wäre, ist nach der Auffassung der Bundesregierung zur Zeit jedoch kein geeignetes Mittel zur Verbesserung der Menschenrechtslage in den betroffenen Gebieten.

14. Welche konkreten Schritte zur Initiierung oder Vorbereitung einer derartigen Konferenz hat die Bundesregierung bisher unternommen?

Entfällt angesichts der Antwort zu Frage 13.